



DRV-Magazin

Informationsschrift für Turnierfachleute



SCHWERPUNKTTHEMA

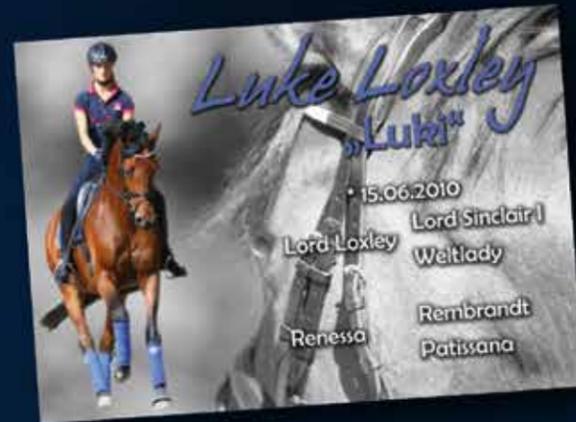
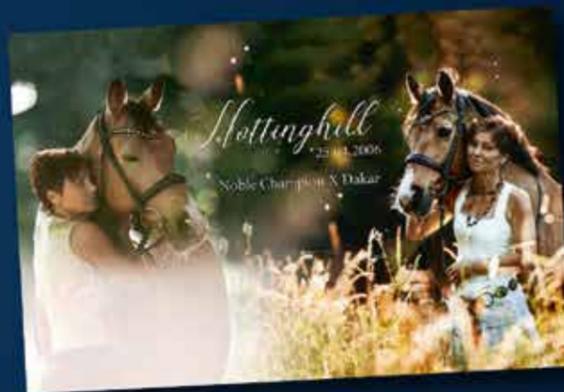
- ▶ **DRESSUR**
- ▶ **BASIS- UND AUFBAUPRÜFUNGEN**

Immer eine gute Idee: Individuelle Boxenschilder!

Machen Sie sich oder Ihren Freunden eine Freude – mit einem individuellen Boxenschild! Wir setzen Ihre Wünsche geschmackvoll um und gestalten Ihnen einen echten Hingucker für die Stallgasse.

Aus hochwertigem Acrylglas gefertigt sind die Boxenschilder nicht nur schön, sondern auch wetter- und bruchfest sowie pflegeleicht. Individuelle Boxenschilder – immer eine gute Idee!

**Preis pro Boxenschild:
39,90 € zzgl. Porto**



BOXENSCHILDER UND MEHR!

www.pemag.de

Ansprechpartnerin:

Jessica Paaß
jp@pemag.de
Tel. 02173-3945953

Informationen und Bestellungen:

PEMAG – Pferdesport Service und Marketing AG
Weißenstein 52
40764 Langenfeld
www.pemag.de


PEMAG

Foto: privat

Editorial



**Liebe Kolleginnen
und Kollegen,**

die Turniersaison läuft auf Hochtouren und wir alle sind derzeit an den meisten Wochenenden am Richtertisch im Einsatz. In Dressurwettbewerben und -prüfungen gilt es dabei von Anfang an, also bereits in Einfachen Reiterwettbewerben und Dressurreiterwettbewerben, auf genaues Reiten zu achten. Hufschlagfiguren müssen korrekt geritten werden, beim Abteilungsreiten ist außerdem auf die Abstände zu achten. Wer „sauber“ reitet, sammelt Pluspunkte. Wer hingegen schludert, bei dem muss sich das ungenaue Reiten unbedingt auch in der Wertnote widerspiegeln. Reinhard Richenhagen hat sich für das DRV-Magazin intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt (ab Seite 4).

Klaus Ridder hingegen hat sich für die aktuelle Ausgabe mit verschiedenen Fragen beschäftigt, die in der laufenden Saison immer wieder aufkommen sind. So zum Beispiel, ob die maximale Abweichung in der Dressur-Kür von A- zu B-Note international nicht maßgeblich sei. Außerdem gibt er zwei Fallbeispiele zum Thema Dressurrichten. Seine Beiträge finden Sie ab Seite 7. Ihnen fehlt noch die Routine im Richten von Basis- und Aufbauprüfungen? Dann sollten Sie den Sportprüfungen für gekörte Hengste im nächsten Jahr volle Aufmerksamkeit widmen. Denn diese bieten eine ideale Möglichkeit, das eigene Auge zu schulen und Qualität sicher zu erkennen. Bei der Kommentierung und Bekanntgabe der Einzelnoten kann man zudem direkt überprüfen, ob man mit den eigenen Einschätzungen richtig lag. Mehr dazu verrät Viktoria Laufkötter ab Seite 11.

In diesem Sinne: Viel Spaß beim Lesen – und natürlich weiterhin beim Richten!

Eckhard Wemhöner

Inhalt

3 Editorial

TITELTHEMA: DRESSUR

- 4 Genaues Reiten gefragt!
- 7 Abweichung von A- und B-Note
- 8 Richten von Fall zu Fall
- 9 Aufgabenheft
- 10 Der Wortlaut der genehmigten Ausschreibung ist maßgebend!

**TITELTHEMA: BASIS- UND
AUFBAUPRÜFUNGEN**

- 11 Das Auge schulen
- 13 Richtiger Umgang mit „Marscherleichterung“
- 14 LPO-Änderungen verabschiedet

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Richtervereinigung e.V.

Vorsitzender: Eckhard Wemhöner

Geschäftsstelle: Joachim Geilfus

Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt

Tel.: +49 (5527) 98840

Fax: +49 (5527) 988411

E-Mail: Vorstand3@drv-online.de

Konto: Hypovereinsbank

Konto-Nr. 7 304 868, BLZ 200 300 00

www.drv-online.de

Redaktion:

PEMAG – Pferdesport Service u. Marketing AG

Meike Jakobi

Weißenstein 52, 40764 Langenfeld

Mobil: +49 (178) 7 25 45 24

Fax: +49 (2173) 3 94 59 58

E-Mail: mj@pemag.de

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate

Gestaltung:

ProSatz Communication GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Ring 2

41179 Mönchengladbach

Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0

Fax: +49 (2161) 57 30 - 10

www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de

Gesamtherstellung:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

Geschäftsführer:

Johannes Werle, Patrick Ludwig,

Hans Peter Bork, Matthias Körner

Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf

Leitung Corporate Publishing:

Sebastian Hofer

Produktmanagement Corporate Publishing:

Sarina Ihme

Tel.: 49 (211) 505 - 2404

E-Mail: sarina.ihme@rheinische-post.de

**Redaktionsschluss für das DRV-
Magazin 05/2019 ist am 27.08.2019!**

Zum Titelbild:

Den Deutschen Meistertitel im Grand Prix Special gab es in diesem Jahr für Dorothee Schneider und Showtime.

Foto: Lafrentz

Genaues Reiten gefragt!

Um im Dressursport im Leistungsvergleich erfolgreich abzuschneiden, gehören neben dem Gerittensein des Pferdes und dem korrekten Ausführen der geforderten Lektionen das genaue Reiten der Hufschlagfiguren sowie die Ausführung der Lektionen am richtigen Platz/Punkt zu den wichtigsten Voraussetzungen. Ungenaueres Reiten hingegen muss sich in entsprechend schlechterer Benotung widerspiegeln!

Gemäß Aufgabenheft gehört schon in den Basisprüfungen des Dressurreitens, beim Abteilungsreiten und bei Mannschaftsdressuren, neben der Überprüfung der Fertigkeiten im dressurmäßigen Reiten auch das aufeinander Abstimmen verschiedener Reiter und das Einhalten korrekter Abstände (z. B. eine Pferdelänge) sowie der Zwischenräume und das korrekte Reiten der Hufschlagfiguren dazu.

Das Einhalten der Hufschlagfiguren wird in allen Klassen gleichermaßen verlangt!

Nach § 405 der LPO werden die Anforderungen an das Reiten in Dressurprüfungen durch das Aufgabenheft der FN und durch die Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 2, bestimmt. Im Aufgabenheft werden sowohl die Anforderungen an den Reiter, das Aussehen und die Eigenschaften des gerittenen Pferdes sowie die Grundgangarten, Tempi und Lektionen detailliert beschrieben. In den Leitgedanken im Aufgabenheft sowie auf den Notenbögen findet man eine Auflistung der Schwerpunkte bei der Beurteilung der einzelnen Lektionen (20 x 40 m bzw. 20 x 60 m) abgebildet sowie die einzelnen Hufschlagfiguren. An diese Vorgaben müssen sich die Reiter bei Wettbewerben und Leistungsprüfungen halten, um positive Bewertungen zu erzielen. Aber auch die Richter müssen immer wieder darauf achten, dass die Linien korrekt geritten und die Lektionen am richtigen Punkt ausgeführt werden. Nur dann ist eine Bewertung mit hohen Noten möglich! Es handelt sich hierbei nicht um Kannvorschriften, sondern um ganz klare einheitliche Vorgaben. Leider aber sieht man immer wieder hoch bewertete Ritte, die genau diese Vorgaben nicht erfüllen! Fließt das ungenaue Reiten von Hufschlagfiguren sowie die unpräzise Ausführung von Lektionen, da nicht am korrekten Punkt, nicht entsprechend in die Bewertung ein, wird von Seiten der Reiter auch nicht darauf reagiert.

Der Reiter, der bemüht ist, die gestellte Aufgabe auch formal korrekt zu absolvieren, wird dadurch benachteiligt. Der zeitweise zu hörende Vorwurf von Reitern, ein Richter sei zu streng, da er solche Ungenauigkeiten deutlich in seiner Notengebung einfließen lässt, ist völlig unverständlich. Nur mit einem wirklich durchlässigen und sicher an den Hilfen stehenden Pferd ist es dem Reiter möglich, die gestellte Aufgabe auch formal hinsichtlich der Hufschlagfiguren und der anzureitenden Punkte korrekt auszuführen. Dieser Reiter hat ebenso zeitweise ein höheres Risiko



Neben dem korrekten Ausführen der geforderten Lektionen ist auch das punktgenaue Einhalten der Linienführung bzw. das Ausführen der Lektionen am geforderten Punkt wichtig, um in Dressurprüfungen erfolgreich abzuschneiden.

Fehler zu machen, da er sich stets bemüht, die Lektionen genau am Punkt zu entwickeln und nicht dann, wann der für ihn und sein Pferd bessere Zeitpunkt wäre (z.B. bei Galopp-Pirouetten).

So nicht!

Hier einige Beispiele, die beim turniermäßigen Reiten der Aufgabe immer wieder auffallen: Z.B. die Grußaufstellung,



Das Einhalten der Hufschlagfiguren wird in allen Klassen gleichermaßen verlangt. Beim Abteilungsreiten kommt darüber hinaus auch der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände sowie beim Mannschaftsreiten der Abstimmung der Reiter aufeinander eine höhere Bedeutung zu.

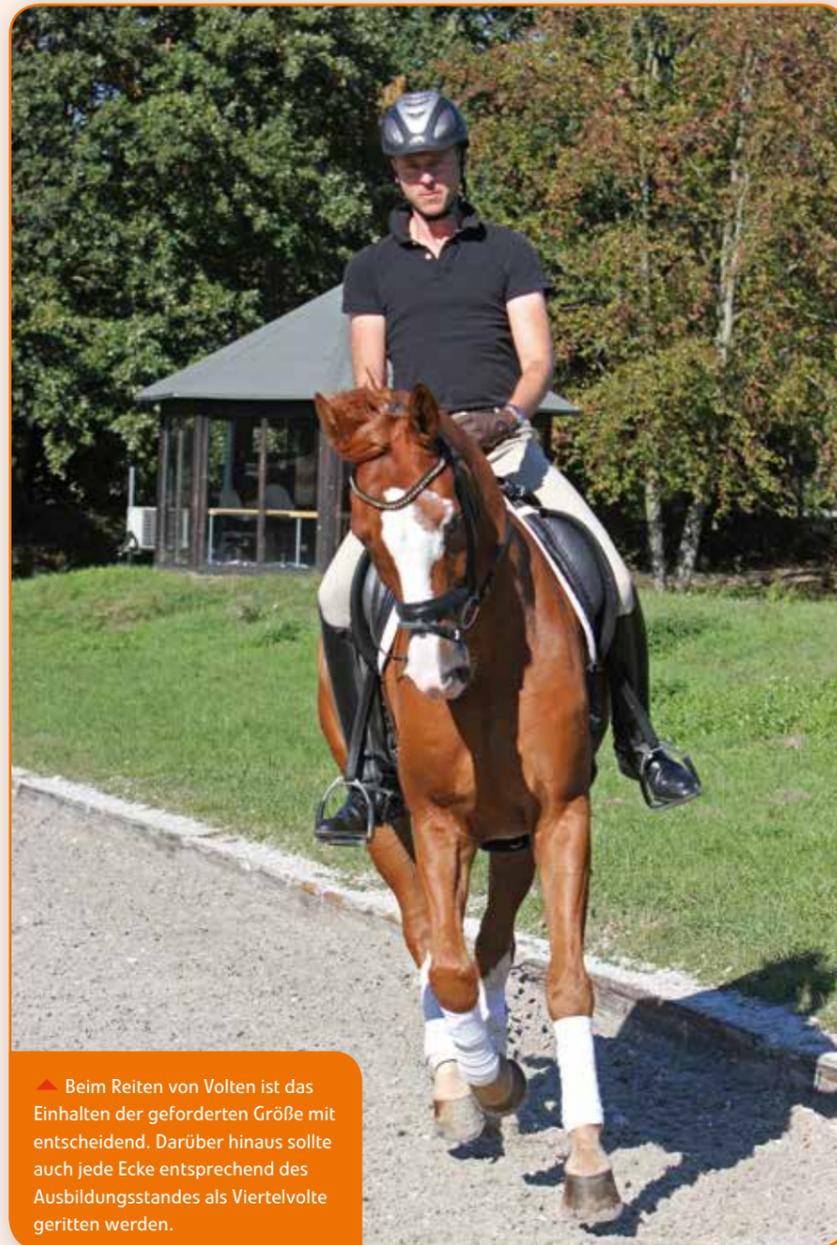
die oft nicht korrekt am Punkt stattfindet. Nur mit einem durchlässigen, willig an den Hilfen stehenden Pferd kann der Reiter die Parade zum Halten mit der notwendigen Lastaufnahme und Präzision am Punkt ausführen. Besonders bei Prüfungen mit Seitenrichtern wird oft erkannt, dass die Noten abweichen, da die Reiter entweder deutlich vor oder hinter dem Punkt stehen! Ungenaueres Halten muss dann mit einer entsprechend niedrigeren Note bewertet werden, um den Reiter zu korrektem Reiten zu ermahnen! Oft handelt es sich auch nur um eine Fleißsache während des Trainings.

In jeder Ecke hat der Reiter die Chance, mit seinem Pferd diese Linie geschmeidig gebogen als Viertelvolte zu durchreiten und es nochmals besonders durchlässig zu machen. Die Ecken sind ein Prüfstein der Durchlässigkeit und des reiterlichen Geschicks. Zu beachten ist hierbei, dass die Ecken mit einer Viertelvolte auszureiten sind, je nach Ausbildungsstand des Pferdes bzw. der jeweiligen Voltengröße werden diese mehr oder weniger tief ausgeritten. Auf dem Niveau der Klasse A würde dies etwa dem Viertelkreisbogen einer 10 m Volte (5 m Radius) entsprechen, in der Klasse L ca. dem einer 8 m Volte (4 m Radius) und bei weiter fort-

geschrittenen Pferden in etwa dem einer 6 m Volte (3 m Radius).

Somit verbleibt dann noch genug Raum und Zeit bis zum Wechsellpunkt, wobei diese verbleibende Linie dem Geradeausstellen dient. Der Wechsellpunkt wird somit immer mit geradeaus gestelltem Pferd erreicht. Genaue Wendungen und Volten kann der Reiter nur dann richtig ausführen, wenn er dem Pferd eine dem Bogen oder der Volte entsprechende gleichmäßige Längsbiegung zu geben vermag. Richtiges Wenden verlangt vom Pferd ein vermehrtes Stützen der Körperlast durch den inneren Hinterfuß. Ein zu großes oder auch zu kleines Anlegen von Volten muss mit dem entsprechenden Abzug (der Qualität des Gehens des Pferdes entsprechend) in der Note dokumentiert werden. Die Meterangabe in der Aufgabe ist prüfungsrelevant und von einem richtig einwirkenden Reiter und einem geschmeidigen und durchlässigen Pferd leicht zu erfüllen. Somit muss eine rund und gleichmäßig angelegte Volte, die aber deutlich zu groß oder auch zu klein angelegt ist, mit einem erheblichen Abzug bewertet werden, da sie den Prüfungsanforderungen nicht entspricht. Das Ausreiten der

Fotos: Equipics/Zachrau



Wechsel entsprechend korrekt auf der Diagonalen vor dem Wechsellpunkt zu entwickeln.

Besonders erwähnt werden muss noch das korrekte Anlegen von Galopp-Pirouetten. Sollten diese zwischen den Punkten H und X oder M und X gefordert sein, dann kann der Reiter sich den Punkt eben nicht frei auswählen, sondern sollte die Pirouette idealerweise beim Durchreiten der Viertellinie des Viereckes anlegen! Der Reiter, der dies so korrekt tut, muss sein Pferd gut vorbereitet genau an diesem Punkt wenden. Führt ein Reiter die Pirouette deutlich früher oder später aus als am korrekten Punkt, spricht dies für wenig Kontrolle des einzelnen Galoppsprunges und fehlende Durchlässigkeit sowie Balance. Bei einer sehr spät, erst kurz vor X oder manchmal auch noch dahinter entwickelten Pirouette verschafft der Reiter sich in diesem Fall über die deutlich längere Vorbereitungszeit bzw. -strecke einen klaren Vorteil. Aber um hohe Noten von den Richtern zu erhalten, müssen alle Lektionen an den vorgegeben Punkten ausgeführt werden. Ebenso werden die Prüfungsanforderungen bzw. der Schwierigkeitsgrad (z.B. bei Traversalen) durch das zu frühe oder zu späte Abwenden und/oder Ankommen am Punkt verändert und müssen in der Benotung berücksichtigt werden. Leider wird die Benotung teilweise nicht einheitlich von den Richtern so vorgenommen, so dass es alleine durch das oben beschriebene punktgenaue Reiten von Pirouetten zu deutlichen Unterschieden kommen kann, zumal diese Lektion noch mit einem Koeffizienten versehen ist!

Unkorrektes und ungenaues Reiten muss sich deutlich in der Beurteilung eines Rittes wiederfinden, um auch Reiter, die sich bemühen alles richtig zu machen, nicht zu benachteiligen! Ganz selbstverständlich muss sich ungenaues Reiten auch ebenso in der Note für Sitz und Einwirkung des Reiters widerspiegeln. Die Richter haben somit einen sehr großen Einfluss auf die Qualität und das Niveau im Dressurreiten, wenn immer wieder auf korrektes und genaues Reiten über die Notenvergabe hinweisen wird. Da dies nur mit wirklich losgelassenen und durchlässigen, geschmeidigen Pferden möglich ist, beeinflussen wir durch unsere möglichst einheitliche Bewertungsmaßgebend auch die Qualität des Reitens!

Reinhard Richenhagen

Beim Reiten von Volten ist das Einhalten der geforderten Größe mit entscheidend. Darüber hinaus sollte auch jede Ecke entsprechend des Ausbildungsstandes als Viertelvolte geritten werden.

Ecken vor dem Abwenden auf die Diagonale oder vor einer Traversale, muss in die Noten einfließen! Entweder wird dies der Lektion selbst oder bei den Verstärkungen in die Note für den Übergang bzw. in die der Aufgabe entsprechenden Lektionenfolge berücksichtigt. Der fliegende Galoppwechsel am Ende einer Diagonalen muss zwingend auf dieser stattfinden, damit der Wechsel gerade ausgeführt werden kann. Ein zu spät ausgeführter Wechsel muss, der Qualität des Wechsels entsprechend, mindestens mit einem Abzug von 1 Punkt von der Grundnote für den Wechsel benotet werden! Bei einem je nach Zeitpunkt erst in der Ecke ausgeführten Wechsel darf der Wechsel maximal mit der Note 5,0 bewertet werden. Soll das Zulegen und der Wechsel nach der Aufgabenstellung in einer Note benotet werden, muss diese Gesamtnote entsprechend tiefer ausfallen. Leider sehen wir dies immer wieder, sogar bei erfahrenen Dressurreitern, falsch ausgeführt. Der Reiter mit einem ausbalancierten Pferd und der entsprechenden Kontrolle über jeden Galoppsprung, hat keine Probleme, den

eines Rittes wiederfinden, um auch Reiter, die sich bemühen alles richtig zu machen, nicht zu benachteiligen! Ganz selbstverständlich muss sich ungenaues Reiten auch ebenso in der Note für Sitz und Einwirkung des Reiters widerspiegeln. Die Richter haben somit einen sehr großen Einfluss auf die Qualität und das Niveau im Dressurreiten, wenn immer wieder auf korrektes und genaues Reiten über die Notenvergabe hinweisen wird. Da dies nur mit wirklich losgelassenen und durchlässigen, geschmeidigen Pferden möglich ist, beeinflussen wir durch unsere möglichst einheitliche Bewertungsmaßgebend auch die Qualität des Reitens!

Foto: PEMAG

Dressur-Kür: Abweichung von A- und B-Note

Im Merkblatt Dressur-Kür steht, dass die Note für die künstlerische Gestaltung in der Regel nicht mehr als eine ganze Note bzw. 10 Prozentpunkte von der Note für die technische Ausführung abweichen soll. Grund hierfür ist der enge Zusammenhang zwischen den beiden Noten, was auch verständlich ist. In jüngster Vergangenheit haben Kolleginnen und Kollegen nachgefragt, ob diese Regelung international nicht angewandt wird.

Als Beispiele wurden die Ergebnisse aus der Weltcup-Saison 2018/2019 angeführt. Tatsächlich hat es in diesem Winterhalbjahr bei einigen Weltcup-Turnieren und auch beim Finale häufiger eine Differenz von mehr als 10 Prozentpunkten zwischen der A- und B-Note gegeben.

Diese Differenzen lassen sich jedoch erklären. Wenn das Merkblatt einen engen Zusammenhang zwischen den beiden Noten sieht, so ist dieser Sachverhalt in den genannten Prüfungen, durchaus auch bei diesen Unterschieden, gegeben.

Die Qualität der Pferde, die technische Ausführung und die reiterliche Einwirkung sind in der Weltspitze auf einem so hohen Niveau angekommen, dass die ersten beiden Noten der künstlerischen Gestaltung durchaus im sehr guten Bereich sein können. Schließlich werden diese Noten auch bei den Pflichtaufgaben mit einem Ergebnis in Richtung oder über 80 Prozent vergeben. Dazu kommt, dass Teilnehmer/innen in der Choreographie und besonders im Schwierigkeitsgrad zeigen, was aktuell möglich ist.

Außerdem findet seit drei Jahren in der Weltcup-Saison die Bewertung des Schwierigkeitsgrades durch ein festge-

legtes System statt, bei dem der Reiter bereits in Vorfeld alle Schwierigkeiten wie z.B. besondere Übergänge oder schwierige Kombinationen von Lektionen auf einem Bewertungsbogen für die Richter auflistet. Kein noch so erfahrener Richter könnte diese zum Teil versteckten Schwierigkeiten in ihrer Gesamtheit so erfassen, wie es jetzt das Computerprogramm tut. Diese 100%ige Auflistung aller schweren Teile eines Kürprogramms führt – nur bei Gelingen! – unweigerlich zu einer höheren Note im Schwierigkeitsgrad, und somit ergaben sich, sachlich begründet, Noten häufiger zwischen 9,0 und 10,0. Gleichzeitig wurde damit aber auch verhindert, dass einfache Kürren, gut geritten, mit einer gelungenen musikalischen Darbietung in der Note für den Schwierigkeitsgrund ungerechtfertigt positiv bewertet wurden.

Dass auf diesem Niveau auch die fünfte Note – immer vorausgesetzt wir sprechen von einer gelungenen Kür – ebenfalls im sehr guten Bereich liegen kann, ist wohl jedem von uns bewusst.

Die Ausführungen zeigen, dass es bei Spitzenleistungen in dieser Klasse – wie seit eh und je – eben doch zu einem Unterschied von mehr als 10 Prozentpunkten kommen kann, ohne dass der Zusammenhang zwischen der A- und B-Note in Frage gestellt wird.

Deutlich wird dies auch bei einer Rangierung der betreffenden Prüfungen nur nach der A-Note und einem Vergleich mit der Rangierung nach der A- und B-Note. Teilweise ist die Rangierung völlig identisch und wenn es Abweichungen gab, waren diese sehr gering.

Abschließend bleibt als Ergebnis, dass die Regel im Merkblatt sachlich begründet ist und ihre Gültigkeit hat. Ausnahmen wie die in diesem Text beschriebenen Sachverhalte spiegeln nicht die vielen Kürprüfungen auf unseren nationalen Turnieren wider. Es sind eben Ausnahmen, welche das Merkblatt mit der Formulierung in der Regel auch abdeckt.

Klaus Ridder



Die Regelung aus dem Merkblatt Dressur-Kür, dass die Note für die künstlerische Gestaltung in der Regel nicht mehr als eine ganze Note bzw. 10 Prozentpunkte von der Note für die technische Ausführung abweichen soll, gilt grundsätzlich auch international, wie zum Beispiel beim Weltcup.

Foto: Laifrentz

Richten von Fall zu Fall

Wie hätten Sie entschieden?

► 1. Fall

Während einer Dressurreiterprüfung Kl. A (zu zweit hintereinander) wird vom ersten Pferd die Viereckbegrenzung umgeworfen/verschoben und liegt/steht teilweise im Viereck. Wie ist zu entscheiden?

Stört die umgeworfene/verschobene Viereckbegrenzung in dem verbleibenden Teil der Aufgabe – weil diese Stelle des Vierecks nicht mehr passiert wird – nicht oder wird sie durch ein schnelles Eingreifen wieder korrekt hingestellt, ist eine Reaktion der Richtergruppe nicht notwendig.

Im anderen Fall muss die Prüfung durch das Glockenzeichen unterbrochen werden. Die Viereckbegrenzung wird korrekt aufgestellt und die Aufgabe an der Stelle fortgesetzt, an welcher sie unterbrochen wurde. Die Richtergruppe sollte dem Kommandogebener hierzu einen entsprechenden Hinweis geben. Auf die Bewertung der beiden Teilnehmer/innen hat diese Unterbrechung keinen Einfluss.

Sollte das zweite Pferd beim Umwerfen/Verschieben der Viereckbegrenzung durch das erste Pferd negativ reagieren – z.B. ein kurzes springen in die Bahn – so ist dieses Scheuen bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen. Bei der Urteilsbegründung sollte die Richtergruppe kurz auf diesen Sachverhalt eingehen. Insbesondere bei einer Dressurreiterprüfung kann sich der richtige Umgang mit dieser besonderen Situation für den/die zweite/n Teilnehmer/in durchaus auch positiv auswirken.

Wird die Viereckbegrenzung z.B. durch eine Windböe umgeweht, ist die Vorgehensweise nicht anders. Hier ist allerdings bei zu starkem Wind (Sturm) zu prüfen, ob die Prüfung insgesamt unterbrochen werden muss.

► 2. Fall

Bei einer Dressurprüfung in der Halle (20x40m) wird ein Pferd durch eine Begleitperson in die Halle geführt. Ausschluss oder nicht?

Im Gegensatz zum Prüfungsplatz Springen § 519.2 LPO sieht der § 406 LPO für das Hineinführen eines Pferdes auf den Prüfungsplatz Dressur keinen Ausschluss des/r Teilnehmers/in vor.

Da die Hilfe nicht während der Prüfung, sondern vor dem eigentlichen Start erfolge, stellt der beschriebene Sachverhalt auch keine fremde Hilfe im Sinne des § 403.6 LPO dar.

► 3. Fall

Ausgeschrieben ist eine Dressurprüfung Kl. S* mit der internationalen Dressuraufgabe Prix St. Georg, aktuelle Version (Deutsche Fassung). Weitere Hinweise zur Aufgabe stehen nicht in der Ausschreibung.



▲ Auf besondere Situationen in der Prüfung, wie zum Beispiel umgeworfene Viereckbegrenzungen während der Aufgabe, sollten Richter bei der Urteilsbegründung kurz eingehen.

Die ersten vier Starter/innen reiten die Aufgabe auswendig. Bei dem fünften Starter wird die Aufgabe durch den eigenen Kommandogebener vorgelesen. Danach reiten alle anderen Teilnehmer/innen die Aufgabe wieder auswendig. Der fünfte Starter wird in dieser Prüfung an 2. Stelle platziert. Im Umfeld der Prüfung entsteht die Diskussion, ob es erlaubt ist eine internationale Dressuraufgabe auch nach Kommando zu reiten, wenn die Ausschreibung nicht den Hinweis auswendig enthält. So beruft sich der fünfte Teilnehmer darauf, dass in der Ausschreibung nichts gestanden hat und damit die Aufgabe auswendig oder mit eigenem Kommandogebener zu reiten ist.

Offensichtlich haben der fünfte Teilnehmer und auch die amtierende Richtergruppe dabei übersehen, dass gemäß § 403.9 LPO Kür und FEI-Aufgaben **immer** auswendig zu reiten sind.

Im Laufe der Diskussion stellte sich noch eine weitere Frage. Wer ist eigentlich in diesem Fall zum Einspruch berechtigt, wenn das Ergebnis nicht durch die Richtergruppe korrigiert wird?

Laut § 910.1 LPO ist zum Einspruch berechtigt, wer durch den Verstoß gegen die Bestimmungen der Ausschreibung oder der LPO benachteiligt ist.

Gemäß § 910.2 LPO ist hinsichtlich des Ergebnisses einer LP eine Benachteiligung nur anzunehmen, wenn der Verstoß eine (ggf. höhere) Platzierung, den Gewinn eines Ehrenpreises, eines Geldpreises oder eines höheren Geldpreises verhindert.

Damit wären in diesem Fall alle ab dem dritten Platz platzierten Teilnehmer/innen und die erste Reserve zum Einspruch berechtigt gewesen.

Klaus Ridder

Foto: Equipics/Zachrau

AUFGABENHEFT:

Infos zur Aufgabe RA 2/1

In der letzten Zeit gab es mehrere Anfragen bezüglich zweier Lektionen in der RA 2/1 an die FN und die DRV.

1. Muss nach dem Rückwärtsrichten gehalten werden?

Im Aufgabentext steht nicht *„daraus im Mittelschritt anreiten“*. Somit kommt das Pferd nach dem Rückwärtsrichten zum Halten und dann erfolgt aus dem Halten das Anreiten im Mittelschritt.

Klarer wird dies aus dem Aufgabentext der RA2/2. Das Abteilungskommando *„Eine Pferdelänge rückwärtsrichten – Marsch“* bedeutet gemäß Richtlinien:

Rückwärtsrichten (drei bis vier Tritte = eine Pferdelänge) aus dem Halten mit abschließendem Halten.

In der nächsten Auflage des Aufgabenheftes wird der Text der RA2/1 um folgenden Textbaustein ergänzt:

B Halten, eine Pferdelänge rückwärtsrichten, **halten. Im Mittelschritt anreiten.**

2. Muss das erste Angaloppieren bei A sein?

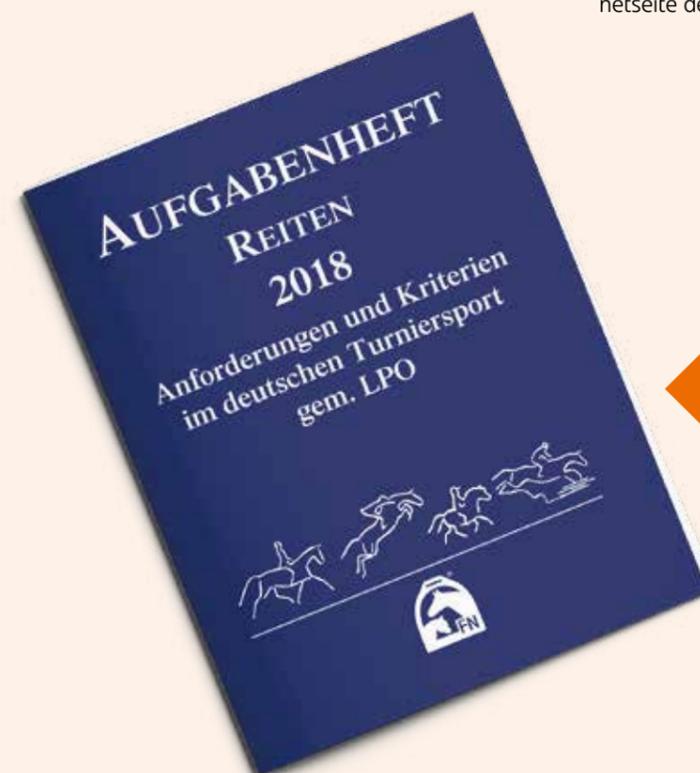
Für das Angaloppieren auf dem ersten Zirkel (A-X-A) ist im Aufgabentext der RA2 kein genauer Punkt angegeben. Damit muss das Angaloppieren auch nicht direkt bei A erfolgen.

Im anderen Fall hätte im Aufgabentext, wie zum Beispiel beim zweiten Angaloppieren in dieser Aufgabe, der Punkt für das Angaloppieren angegeben werden müssen.

Auch hier wird bei der nächsten Auflage des Aufgabenheftes der Aufgabentext der RA2 ergänzt.

A-X-A Auf dem Zirkel geritten (1-mal herum), **zur geschlossenen Zirkelseite im Arbeitstempo** links angaloppieren

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. wird diese Ergänzungen im Kalender veröffentlichen und außerdem über die Internetseite des FN-Verlages entsprechend informieren.



Der Wortlaut der genehmigten Ausschreibung ist maßgebend!

Immer wieder kommt es vor, dass die Ausschreibung von Prüfungen mit vorgeschalteter Qualifikationsprüfung eine Startverpflichtung vorsieht. Teilweise wird in der Ausschreibung bereits auf die Konsequenzen – Disqualifikation – hingewiesen, wenn ein/e qualifizierte/r Teilnehmer/in nicht an den Start geht.

Diese Regelung in der Ausschreibung ist aus Veranstaltersicht durchaus verständlich. Hat er doch in seiner Ablaufplanung für das Turnier für eine Finalprüfung – oft als Kürprüfung ausgeschrieben – zeitlich eine bestimmte Anzahl an Teilnehmer/innen eingeplant. Nicht selten auch extra beworben und in einem besonderen Rahmen vorgesehen.

Diese Regelung kann beim Nennen – nicht jede/r Nenner/in lässt sich auf den elektronischen Medien den vollständigen Ausschreibungstext anzeigen – schnell übersehen werden. Nicht nur in diesem Beispiel kann das Nennen ohne genaue Kenntnis des Ausschreibungstextes unangenehme Folgen für den/die Teilnehmer/in haben. Denn für die Beachtung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen ist ausschließlich der/die Teilnehmer/in verantwortlich (§ 6 LPO).

Sieht eine Ausschreibung die Startverpflichtung vor, gibt es keine Möglich-

keit, diese zu umgehen. Startet ein/e qualifizierte/r Teilnehmer/in – egal aus welchem Grund – nicht in der Finalprüfung, erfolgt die Disqualifikation in der Qualifikationsprüfung.

Ebenfalls gibt es häufig ein Problem, wenn die Ausschreibung das Nachrücken von Teilnehmer/innen nicht vorsieht. Auch hier ist die Ausschreibung maßgebend. Startberechtigt ist dann nur die laut Ausschreibung festgelegte Zahl der qualifizierten Teilnehmer/innen.

Als Richter sind wir an die Ausschreibung und die LPO (§ 55.1 LPO) gebunden und haben entsprechend zu handeln. Gleichzeitig sollte es aber auch unsere Aufgabe sein, dem Veranstalter mögliche andere Ausschreibungsvarianten wie zum Beispiel:

- ▶ bei Startverzicht eines qualifizierten Paares kann das nächstrangierte Paar nachrücken
- ▶ für die Ausschreibung des nächsten Jahres vorzuschlagen.
- ▶ Wenn der Veranstalter bei einer Startverpflichtung bleiben möchte, könnte der Zusatz unter dem ersten Spiegelstrich auch eine zusätzliche Option sein.
- ▶ Eine Ausschreibungsänderung auf dem Turnier ist zwar möglich, aber in beiden Fallbeispielen nur vor Beginn der jeweiligen Qualifikationsprüfung und unter den Regeln des § 31 LPO.
- ▶ der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Starterzahl geringfügig zu erhöhen und/oder

für die Ausschreibung des nächsten Jahres vorzuschlagen.

Wenn der Veranstalter bei einer Startverpflichtung bleiben möchte, könnte der Zusatz unter dem ersten Spiegelstrich auch eine zusätzliche Option sein.

Eine Ausschreibungsänderung auf dem Turnier ist zwar möglich, aber in beiden Fallbeispielen nur vor Beginn der jeweiligen Qualifikationsprüfung und unter den Regeln des § 31 LPO.

Klaus Ridder



Werben im DRV-Magazin

Das DRV-Magazin erscheint alle zwei Monate und wird direkt an die rund 2.000 Mitglieder der Richtervereinigung versandt – nutzen Sie die Chance, Ihre Werbung hier gezielt zu platzieren!

Neben einer gelungenen Präsentation Ihrer Produkte oder Ihres Unternehmens fördern Sie so zugleich die Arbeit der Deutschen Richtervereinigung! Interessiert?

Dann wenden Sie sich an den DRV-Geschäftsführer Joachim Geilfus, E-Mail: jg@geilfus-gmbh.de

Sportprüfungen für Hengste

Das Auge schulen: Qualität sehen, erkennen und bewerten

Man lernt nie aus und gerade als Richter sollte man sich regelmäßig fortbilden. Insbesondere das Richten von Basis- und Aufbauprüfungen fällt doch immer wieder schwer, wenn die Routine nicht gegeben ist. Die Qualität und Veranlagung eines Pferdes reell einschätzen und dann auch in Wertnoten ausdrücken zu können, erfordert neben der Fachkenntnis und dem Pferdeverstand auch sehr viel Erfahrung. Eine gute Möglichkeit, sich diesbezüglich fortzubilden und sein Auge zu schulen, bieten die Sportprüfungen für gekörte Hengste. Hier sieht der Zuschauer viele qualitätsvolle Hengste, kann sich ein eigenes Bild machen und dieses mit der abschließenden Kommentierung und Bekanntgabe der Einzelnoten vergleichen. So erhält man ein direktes Feedback, ob die eigenen Einschätzungen richtig waren.

Ablauf der Sportprüfungen für Hengste kurz erklärt

Grundsätzlich müssen Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten vor dem Deckeinsatz einen Leistungsnachweis über eine Hengstleistungsprüfung erbringen. Neben den Stationsprüfungen gibt es seit 2016 auch die Sportprüfungen für Hengste, bei denen die Hengste unter Turniersport ähnlichen Bedingungen geprüft werden – ganz nach dem Motto „kürzer, sportlicher, disziplinspezifischer“.

Die Sportprüfungen werden von den Hengsten je einmal vierjährig und einmal fünfjährig absolviert. Sie finden im Februar und März an ausgewählten Prüfungsorten (Münster-Handorf, Verden und München-Riem) statt und werden in den disziplinspezifischen Ausrichtungen Dressur und Springen und je nach Nachfrage auch für vielseitige veranlagte Hengste angeboten. Die Dauer beträgt insgesamt drei Tage, beginnend am Anreisetag mit der Möglichkeit eines freien Trainings, gefolgt am zweiten Tag mit einem Pflichttraining unter den Augen der Bewertungskommission sowie einem anschließenden Aufgaben- beziehungsweise Parcoursreiten unter dem eigenen Reiter. Den Abschluss und eigentlichen Höhepunkt macht am dritten Tag die Überprüfung der Rittigkeit unter dem Fremdreiter.

Die Anforderungen sind altersgemäß und entsprechen denen von Aufbauprüfungen. Dies bedeutet, dass sich die vierjährigen Hengste den Anforderungen der Klasse A und die fünfjährigen Hengste denen der Klasse L stellen müssen. Trotz der kurzen Dauer von nur drei Tagen bietet diese Prüfungsform den Hengsten genügend Möglichkeiten sich zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Qualität entsprechend präsentieren zu können.

Die Benotung aller Prüfungsmerkmale erfolgt aufgrund der gesammelten Eindrücke während des zweiten und dritten Prüfungstages und wird öffentlich bekanntgegeben und kommentiert durch einen Richter der Bewertungskommission.



Foto: Beelitz

Der Fremdreitertest ist der Abschluss und das eigentliche Highlight der Sportprüfungen für Hengste. ▶



▲ Die Anforderungen sind altersgemäß und entsprechen denen von Aufbauprüfungen. Dies bedeutet, dass sich die vierjährigen Hengste den Anforderungen der Klasse A und die fünfjährigen Hengste denen der Klasse L stellen müssen.



Gentleman absolvierte seine HLP Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste mit Spitzennoten – und avancierte 2017 und 2018 zum Bundeschampion der Geländepferde. ▶

Die Bewertungskommission besteht neben den zwei Richtern auch aus einem Disziplinexperten und einem Fremdreiter.

und der Bewertungskommission während der Prüfungstage bestärkt die Bewertung der Rittigkeit und Qualität des Hengstes.

Die hohen Zuschauerzahlen, vorrangig durch die Übertragungen von ClipMyHorse.tv, zeigen das große Interesse an dieser Prüfungsform. Sie gibt Aufschluss über die gezeigten Leistungen und die Perspektive des Hengstes und sorgt für Transparenz. Besonders interessant für Zuschauer, aber auch für Richter, sind der zweite und dritte Prüfungstag. Am zweiten Tag werden die Eindrücke über die gezeigte der Leistung der Hengste nach der Standardaufgabe beziehungsweise dem Standardparcours unter dem eigenen Reiter direkt im Anschluss durch die Richter in einem Kurzkomentar zum Ausdruck gebracht, so dass es mit den eigenen Eindrücken verglichen werden kann. Am dritten Tag wird der Hengst von dem Fremdreiter getestet, begleitend kommentiert durch den Disziplinexperten. Der Fremdreitertest ist das sogenannte Herzstück der Sportprüfung. Rittigkeit und Veranlagung des Hengstes können hierbei abschließend mit den bisher gewonnenen Eindrücken optimal herausgearbeitet werden. Stärken und Schwächen der Hengste werden sichtbar. Die Bewertungskommission steht hierbei mit dem Fremdreiter in engem Dialog. Neben den Einschätzungen über Leistung und Qualität der Hengste, erhält der Zuschauer wertvolle Ausbildungshinweise und bekommt einen guten Eindruck darüber, nach welchen Kriterien die Bewertungskommission die reelle Veranlagung des Hengstes beurteilt. Direkt nach dem jeweiligen Fremdreitertest kommt es zur abschließenden Beurteilung der Hengste in den disziplinspezifischen Merkmalen, welche von den Richtern kommentiert werden. Die Bewertung wird hierdurch für alle transparenter, verständlicher und nachvollziehbarer.

Sportprüfungen nutzen als Fortbildungen für Richter

In 2018 gab es in Münster-Handorf bereits eine Fortbildung für Richter anlässlich einer Sportprüfung für dressurbetonte Hengste. Nach einem einführenden Theorieteil wurden die Hengste in der Praxis in der Standardaufgabe begutachtet. Abwechselnd und mit Headsets miteinander verbunden, vergaben die Teilnehmer Notenvorschläge für die Merkmale Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit und kommentierten diese auch – dies gab Sicherheit in der Notenfindung und beim Kommentar. Nützliche Tipps dazu erhielten die Teilnehmer von dem leitenden Richter der Fortbildung.

Wünschenswert wären weitere Fortbildungen dieser Art bei den Sportprüfungen für Hengste – durchgeführt von den Pferdesportverbänden. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das HLP-Büro der FN (E-Mail: hlp@fn-dokr.de, Telefon 02581 6362-532).



Fürst William HC siegte sowohl 2016 (vierjährig) als auch 2017 (fünfjährig) in der Sportprüfung für dressurbetonte Hengste in Münster. ▶

Pferde- und altersgerechtes Prüfen

Die Sportprüfungen für gekörte Hengste zeigen durchweg pferde- und altersgerechtes Prüfen der jungen Hengste. Die Hengste haben während der drei Tage genügend Zeit, sich an die fremde Umgebung und neue Situation zu gewöhnen und können sich demnach auch ausreichend hinsichtlich ihres Leistungspotentials und ihrer Qualität entwickeln. Die Tipps durch die Disziplinexperten während der Trainingszeiten werden von den Reitern dankend angenommen und in der darauffolgenden Prüfungsaufgabe bestmöglich umgesetzt. Die Zusammenarbeit und Absprache zwischen dem Fremdreiter

In 2020 sind folgende Termine für die Sportprüfungen vorgesehen:

- ▶ 02.–04.02.2020: Münster-Handorf (Dressurhengste)
- ▶ 05.–07.02.2020: Münster-Handorf (Springhengste/Vielseitig veranlagte Hengste)
- ▶ 06.–08.02.2020: Verden (Dressurhengste)
- ▶ 13.–15.03.2020: Verden (Springhengste/Vielseitig veranlagte Hengste)
- ▶ 20.–22.03.2020: München-Riem (Dressur- und Springhengste/VS)

Abbildungen:

Im Rahmen der Sportprüfung für Hengste wird als offizielles Ergebnis eine gewichtete disziplinspezifische Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser Gesamtnote werden die vergebenen Noten nach folgendem Schema gewichtet:

Merkmale Schwerpunkt Dressur	Gewichtete dressurbetonte Endnote (in %)
Trab	20,0
Galopp	20,0
Schritt	20,0
Rittigkeit	30,0
Gesamteindruck	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Merkmale Schwerpunkt Springen	Gewichtete springenbetonte Endnote (in %)
Galopp	20,0
Vermögen	25,0
Manier	25,0
Rittigkeit	20,0
Gesamteindruck	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Viktoria Laufkötter

Richtiger Umgang mit „Marscherleichterung“

Die Temperaturen im letzten Sommer waren teilweise weit über 30 Grad – und das auch ziemlich oft und lange. Dieser Sommer lässt sich ähnlich an und da liegt es nahe, dass der Reiter erfreut ist, wenn die Turnierleitung in Absprache mit der Richtergruppe die sogenannte „Marscherleichterung“ erteilt und somit auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden kann.

Dies ist auch LPO-konform und in § 68 A. I. und B. I. geregelt:

„Abweichende Vorgaben von den Anzugsvorschriften (wie „Marscherleichterung“) können von der Turnierleitung mit Zustimmung der Richtergruppe zugelassen werden. Wird die sogenannte Marscherleichterung erteilt, kann auf

das Tragen des Jacketts verzichtet werden (alle weiteren Anzugsvorschriften bleiben bestehen).“

Es ist heute allerdings absolut üblich geworden, dass die Reiter, sobald es mal über 20 Grad sind, bereits nach Marscherleichterung verlangen und der Richter häufig voreilig „Marscherleichterung“ erteilt, ohne es mit der Turnierleitung abzusprechen oder umgekehrt, nur um einfach Ruhe zu haben.

Hier muss man auf alle Fälle hervorheben, dass der § 68 mit den Anzugsvorschriften gilt und die „Marscherleichterung“ eine Ausnahmeregelung sein sollte. Der Veranstalter möchte den tollen Sport seiner Zuschauermenge präsentieren und dies sieht natürlich mit Jackett wesentlich schöner und ästhetischer aus. Deshalb ist es sinnvoll, immer erst einmal kurz über die Entscheidung im Team zu sprechen. Die letzte Entscheidung sollte allerdings die Turnierleitung treffen und dann gilt diese Entscheidung natürlich für alle.

Sehr häufig wird auf dem Springplatz „Marscherleichterung“ angesagt und die Dressurreiter müssen weiter das Jackett/den Frack tragen. Ohne Frage ist hier klar, dass Dressur natürlich mit der kompletten Anzugsordnung weitaus ästhetischer wirkt. Aber weshalb müssen diese Reiter, deren Prüfung auch noch länger dauert, das Jackett oder den Frack tragen und die Springreiter nicht? Hier ist es sehr wichtig die Ansagen für alle gleich zu gestalten, um ein Ungerechtigkeitsgefühl zu vermeiden. Der Verzicht auf das Tragen des Jacketts/Fracks ist selbstverständlich freiwillig. Häufig tragen die Dressurreiter das Jackett/den Frack trotz „Marscherleichterung“. Das ist natürlich erlaubt.

Sollte man aus durchaus verständlichen Gründen die Marscherleichterung nicht aussprechen, ist es selbstredend für den Richter ebenfalls verpflichtend, ein Jackett zu tragen. Denn damit zeigt man den Respekt mit dem Umgang der Regeln und dem Reiter gegenüber.

In diesem Sinne: Weiterhin eine angenehme Saison und nicht so starkes Schwitzen!

Simone Bothe

Fotos: Beelitz

Fotos: Brit Placzek



FN-Beirat Sport LPO-Änderungen verabschiedet

Hamburg (fn-press). Flexibler und liberaler – so wünschen sich viele Turnierteilnehmer und -veranstalter den Pferdesport. Unter diesem Motto standen daher auch die Änderungen im Regelwerk, die vom der Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bei den FN-Tagungen in Hamburg mit großer Mehrheit beschlossen wurden.

Bislang ein No-Go, künftig aber möglich, sofern die Ausschreibung es erlaubt: der Start „außer Konkurrenz“, also ohne Wertung und ohne Platzierungsmöglichkeiten. Mit dieser Neuerung soll es Reitern mit einer zu hohen Leistungsklasse ermöglicht werden, ein Pferd zu Trainingszwecken in einer niedrigeren Prüfung zu starten. Ein Start „außer Konkurrenz“ ist daher nur in Prüfungen der Klasse E bis L und nicht in startplatzbegrenzten Prüfungen möglich. Die Pferde sind in anschließenden Prüfungen derselben Disziplin auf demselben Turnier nicht startberechtigt. Die Anzahl der zulässigen Starts je Reiter pro Prüfung sowie je Pferd pro Tag gilt inklusive der Starts „außer Konkurrenz“, ferner gelten die üblichen Voraussetzungen, d.h. das Pferd muss fortgeschrieben sein und der Reiter eine gültige Jahresturnierlizenz

besitzen. Der Start „außer Konkurrenz“ muss mit der Erklärung der Startbereitschaft angemeldet werden.

Weitere Neuerungen betreffen vor allem Erleichterungen für die Veranstalter. So ist ihnen die Auszahlung von Geldpreisen künftig in allen nationalen Prüfungen freigestellt, nicht nur bis Klasse M sondern einschließlich Klasse S. Ferner dürfen weitere Veranstaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an Turnieren erhoben werden, sofern sie in der Ausschreibung transparent aufgeführt und von der zuständigen Landeskommision bzw. der FN genehmigt wurden. „Tierärzte, Sanitätsdienst und andere Dienstleister rund ums Turnier verursachen immer mehr Kosten, die vom Veranstalter nicht allein durch Nenn- und Startgelder zu finanzieren sind. Gleichzeitig wird in jüngster Zeit immer deutlicher, dass die meisten Reiter bereit sind, gute Rahmenbedingungen auch zu honorieren. Im Grunde wird mit der Änderungen das liberalisiert, was an vielen Stellen bereits gängige Praxis ist“, erklärt Fritz Otto-Erley, Leiter der FN-Abteilung Turniersport.

ren sind. Gleichzeitig wird in jüngster Zeit immer deutlicher, dass die meisten Reiter bereit sind, gute Rahmenbedingungen auch zu honorieren. Im Grunde wird mit der Änderungen das liberalisiert, was an vielen Stellen bereits gängige Praxis ist“, erklärt Fritz Otto-Erley, Leiter der FN-Abteilung Turniersport.

Weiterhin wurde beschlossen, aus der Verpflichtung zur Richterrotation eine „Soll“-Bestimmung zu machen. „Das Thema steht aber unter weiterer Beobachtung und bleibt auf der Tagesordnung“, sagte Otto-Erley.

Voltigieren: S-Gruppen auf maximal acht Mitglieder erweitert

Ein anderer Trend führt zu einer Regelwerksänderung im Voltigieren. „In jüngster Zeit beobachten wir mit Sorge, dass viele M-Gruppen nicht aufsteigen wollen, da sie dann die Zahl der Mitglieder von acht auf sechs reduzieren müssten. Das fällt vielen schwer, ist jedoch nicht im Sinne der sportlichen Weiterentwicklung. Der Beirat Sport beschloss daher, die Zahl der Gruppenmitglieder auch bei S-Gruppen auf acht zu erhöhen. Gleichzeitig wird der „Zwangsaufstieg“ von M-Gruppen eingeführt, sofern sie drei Mal eine Wertnote von 6,5 und besser erzielt haben. „Dadurch werden nicht nur S-Gruppen gestärkt, sondern auch die M-Gruppen geschützt. Zudem erhoffen wir uns durch eine steigende Anzahl an S-Gruppen ein größeres Teilnehmerfeld bei den Deutschen Meisterschaften“, so Terharen. In Folge

Foto: Equipics/Zachrau

der Veränderung wird die Zeitdauer in der Pflicht bei S-Gruppen auf eine Minute pro Gruppenmitglied erhöht.

Siegerehrungen: Dispensregelungen in der LPO ausreichend

Im März sorgte der tödliche Unfall eines Kindes während der Siegerehrung eines Reiterwettbewerbes für große Betroffenheit im Pferdesport. „Dieser tragische Unfall hat uns alle sehr erschüttert“, sagte Otto-

Erley. Aufgrund dessen wurden die Regelwerke noch einmal überprüft. Der Beirat Sport kam zu dem Schluss, dass sowohl die Leistungs-Prüfungs-Ordnung ausreichend Möglichkeiten bieten, um eine weitgehende Sicherheit bei Siegerehrungen inklusive der Ehrenrunden gewährleisten zu können. „Dispense waren und sind jederzeit möglich, ebenso wie Siegerehrungen zu Fuß und andere Alternativen, von denen gerade in Wettbewerben häufig Gebrauch gemacht wird“, so Otto-Erley. Für den Bereich Breitensportlicher Wettbewerbe unter der Regelung der WBO wurden dar-

über Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden.

Für den Para-Dressursport schloss sich der Beirat der gängigen Regelung des Weltreiterverbandes (FEI) an. Demnach werden Para-Dressurprüfungen die Reiter zukünftig nicht auf dem Pferd sitzend an der Siegerehrung teilnehmen, jedoch in Begleitung des platzierten Pferdes. Das Pferd wird dabei von einem fachkundigen Helfer geführt.

Klaus Ridder

FN beschließt Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch und sexuelle Übergriffe

Die Themen Alkoholmissbrauch und sexuelle Übergriffe sorgen in unserer Gesellschaft immer wieder für mediales Aufsehen, so geschehen im vergangenen Jahr auch im Zusammenhang mit dem Nachwuchspferdesport. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat daraus Konsequenzen gezogen. Im Rahmen der Jahrestagungen in Hamburg verabschiedete der Verband mehrere Änderungen in der Satzung und im sportlichen Regelwerk, um künftig – sowohl präventiv als auch im Fall eines Verstoßes – schnell und angemessen reagieren zu können.

Die Beschlüsse basieren auf Handlungsempfehlungen der FN-Präsidialkommission unter Vorsitz des Vizepräsidenten und Juristen Dr. Harald Hohmann und betreffen sowohl den Spitzen- als auch den allgemeinen Turniersport. Sie beinhalten darüber hinaus Vorschläge für die FN-Mitgliedsverbände, wie die Anpassung von Vereins- und Verbandssatzungen nach einem von der Kommission erarbeiteten Muster. Darin soll unter anderem stehen, dass Verbände/Vereine ausdrücklich jede Form von Gewalt verurteilen und wie mit Mitgliedern umgegangen werden kann, die sich falsch verhalten. „Wir haben eine klare Haltung zu solchen Vorfällen. Jeder Verein und jeder Pferdebetrieb muss ein sicherer Ort für Pferdesportler sein, der ihnen Schutz bietet und sie stark macht gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung“, sagte Hohmann.

LPO-Änderungen

Bereits im Beirat Sport wurden entsprechende Änderungen in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) beschlossen. So kann die FN künftig die Jahresturnierlizenz eines Turnierreiters für einen bestimmten Zeitraum verweigern oder entziehen, sofern ein Verstoß gegen die sportliche oder faire Haltung und die reitliche Disziplin vorliegt (§§ 920 ff LPO). Dies kommt zum Beispiel bei der Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einem Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches mit spürbaren, negativen Auswirkungen auf den Pferdesport oder einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz in Betracht. Wichtig ist, dass die LPO ausdrücklich darauf hinweist, dass solche Verstöße auch dann nach geltendem Verbandsrecht geahndet werden, wenn sie sich außerhalb eines Turniers ereignen.

Darüber hinaus stimmte der Beirat einem Vorschlag zu, die Teilnahmebeschränkungen für Turniere zu erweitern. Laut § 65 LPO konnten

auch bisher schon Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Jetzt wurde dieser Paragraph dahingehend präzisiert, dass Teilnehmer auch bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit durch übermäßigen Alkoholkonsum („0,5 Promille“) nicht zugelassen oder zu disqualifizieren sind. Darüber hinaus steht es jedem Veranstalter frei, die Vorgaben in der Ausschreibung noch zu verschärfen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig oder in konkreten Verdachtsfällen. Auch die Satzung von FN und DOKR wurde an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Weitere Präventionsmaßnahmen im Bereich sexualisierte Gewalt

Bereits vor dem Bekanntwerden von Vorfällen im Jugend-Spitzenpferdesport verfolgte die FN zahlreiche Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Alkoholmissbrauch (siehe dazu auch: www.pferd-aktuell.de/schutz-vor-sexualisierter-gewalt). In den vergangenen Monaten kamen weitere Maßnahmen dazu: Bei bundesweiten Jugend-Turnieren wie dem Preis der Besten und den Deutschen Jugendmeisterschaften wurden stichprobenartig Atemalkoholkontrollen durchgeführt, allesamt mit einem negativen Ergebnis. Der Verband hat zusätzlich ein Drogenmessgerät angeschafft. Außerdem wurden Theoriemodule in Kooperation mit der Missbrauchs-Beratungsstelle Zartbitter e.V. zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Alkoholmissbrauch für alle Altersklassen am Bundesstützpunkt in Warendorf etabliert.

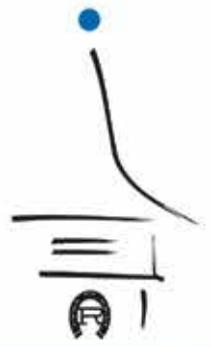
Auch die Jugendordnung wurde zu diesem Thema noch einmal aktualisiert, zudem hat sich die FN der Plakataktion „Safe Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angeschlossen. Maria Schierhölter-Otte, Leiterin der FN-Abteilung Jugend, betonte außerdem, den direkten Draht zu den Eltern der Kaderreiter noch intensiver herzustellen, um mit ihnen gemeinsam Themen zu besprechen. Dazu wird als Pilotprojekt ein Elternbeirat in der Disziplin Springen eingesetzt. Im Rahmen des Preises der Besten 2019 wird es erstmals eine Zusammenkunft mit Eltern aller Kadermitglieder der Altersklassen U14 bis U21 der Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit mit FN-Vertretern geben.

Der FN-Beirat Sport hat im Rahmen der FN-Tagungen verschiedene LPO-Änderungen für das Jahr 2020 beschlossen. Nach intensiver Prüfung der Regelwerke wurden die Dispensregelungen für Siegerehrungen in der LPO als ausreichend bewertet. ▶

www.landesreitschule.de

Weißenstein 52 · 40764 Langenfeld

Tel.: 02173-1011200



LANDES-REIT-UND FAHRSCHULE
RHEINLAND

Rauf auf's Pferd!

Reiten lernen an der Landes-Reit- und Fahrschule Rheinland

- Reitstunden für Kids, Teens & Junggebliebene
- Vom Anfänger zum Turnierreiter
- Therapeutisches Reiten & Schulsport
- Freizeitspaß für die ganze Familie

Kompetenz
Vertrauen
Erfahrung